



## VEREIN ÖSTERREICHISCHER JURISTINNEN

An das  
Bundesministerium für Justiz  
per Email: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per Email: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme<sup>1</sup> des Vereins österreichischer Juristinnen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)**

Wien, am 24.4.2015

Der Verein österreichischer Juristinnen bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und nimmt diese zu einschlägigen, die Gleichstellung betreffenden Regelungen, in Anspruch. Darunter fallen insbesondere die Überarbeitung des Sexualstrafrechts, die Regelungen über die Erschwerungsgründe, das Cybermobbing, der Schwangerschaftsabbruch und die Zwangsehe.

---

<sup>1</sup> Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.



## Allgemeine Bemerkungen zur Überarbeitung des Sexualstrafrechts

Der Verein österreichischer Juristinnen sieht seine Aufgabe unter anderem darin, das Recht mit der „Gender-Brille“ kritisch zu durchleuchten, seine Blindheit für weibliche Lebenszusammenhänge offenzulegen und den Wandel der Geschlechterverhältnisse in Richtung Gleichstellung voranzutreiben. Gerade die mediale Diskussion im Vorfeld der geplanten Novelle zeigt, dass eine Gesetzesnovelle längst überfällig ist, denn aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen muss der Staat Position beziehen, wenn **Übergriffe als legitime Form des sexuellen Umgangs dargestellt** werden. Besonders bedenklich empfindet der Verein österreichischer Juristinnen die offenkundig nach wie vor verbreitete Haltung, dass eine Art **Recht auf körperlichen Zugriff** besteht und das antiquierte Verständnis der Geschlechterverhältnisse, das zur **Erotisierung unerwünschter Übergriffe** führt.

Wir begrüßen daher grundsätzlich, dass die Novellierung die Stärkung des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung in den Vordergrund stellt, um eine Gesellschaft zu gestalten, in der in Bezug auf sexuelle Handlungen auf das Konsensprinzip abgestellt wird, anstatt vom Opfer aktive Abwehrmaßnahmen gegen unerwünschte Annäherungen zu fordern.

Die Haltung, das Opfer müsse wehrhaft Widerstand leisten, hat seine Wurzel in der *Constitutio Criminalis Carolina* aus 1532. Der Fokus wurde deshalb auf die Wehrhaftigkeit des Opfers gelegt, da zwischen „*vis haud ingrata*“ (nicht unwillkommene Gewalt) und „echter“ ablehnender Haltung unterschieden werden musste. Hintergrund dessen war das Geschlechterstereotyp der schamhaften Frau, die bei sexuellen Annäherungsversuchen eine grundsätzlich ablehnende Haltung an den Tag zu legen hatte.<sup>2</sup> Eine weitere Tradierung derartiger Geschlechterstereotype ist aus der Sicht

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu nähere Ausführungen bei *Lembke*, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in *Foljanty/Lembke* (Hrsg<sup>innen</sup>), *Feministische Rechtswissenschaft*<sup>2</sup> (2012) 241.



des Vereins österreichischer Juristinnen abzulehnen. Damit werden nicht nur die Willensbekundungen von Frauen an sich, sondern auch grundsätzlich ihre Selbstbestimmung in Frage gestellt.

Der Verein österreichischer Juristinnen sieht in der geltenden Rechtslage außerdem ein bedenkliches Ungleichgewicht zum Schutz anderer Rechtsgüter, beispielsweise dem Recht auf Eigentum: Ein/e Eigentümer/in muss bei einem Diebstahl keine aktiven Verteidigungs- oder Abwehrmaßnahmen setzen, damit der/die Täter/in einer strafrechtlichen Sanktionierung unterliegt. Die Anwendung von Gewalt ist lediglich strafverschärfend, nicht aber Tatbestandsvoraussetzung. Offenbar geht der Gesetzgeber von einem gesellschaftlichen Konsens darüber aus, dass in das Eigentum Anderer nicht unerlaubt eingegriffen werden darf.

Auffällig unterschiedlich dazu erscheint nach wie vor die Wertung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung, da nach geltender Rechtslage für die Strafbarkeit z.B. von Vergewaltigungen ein wehrhaftes Verhalten des Opfers gefordert wird und ein einfaches Nein ohne weitere Gegenwehr nicht ausreicht. Durch die Voraussetzung der heftigen Gegenwehr wird aus der Sicht des Vereins das Verhalten des Opfers auf ungebührliche Weise in den Vordergrund gestellt. Das Opfer wäre sogar „verpflichtet“ sich selbst und andere unbeteiligte Dritte, wie z.B. Kinder, die sich in unmittelbarer Nähe befinden, zu gefährden, da bei Gegenwehr meist eine weitere Eskalation erwartet werden kann. Es ist überaus begrüßenswert, wenn der Schwerpunkt der Erörterung im Beweisverfahren in Zukunft nicht auf dem Verhalten des Opfers, sondern auf dem des Einverständnisses bei sexuellen Akten liegen soll.

Die Erweiterung des Tatbestandes der sexuellen Belästigung neben dem Begriff der „geschlechtliche Handlung“ auf „eine nach Art und Intensität einer solchen vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinne zugehörige Handlung“ wird begrüßt. Da unerwünschte Berührungen an Gesäß, Oberschenkeln oder z.B. Hüften von einigen nach wie vor als „Kavaliersdelikt“ angesehen werden, schärft die Verortung im



Strafrecht das Unrechtsbewusstsein und kann dadurch aus der Sicht des Vereins einen Wandel der Geschlechterverhältnisse herbeiführen. Wesentlich ist dabei, dass ein Übergriff nicht mehr erotisiert wird. Auch dahinter steckt ein Mythos, dass sexuelle Übergriffe von sog. „Triebtätern“ verübt werden würden. Gerade aus diesem Grund schwingt immer wieder mit, dass Frauen einen Übergriff durch eigenes Verhalten heraufbeschworen hätten. *Lembke* führt dazu aus<sup>3</sup>, dass das Bild des Triebtäters bei genauem Blick auf die Fälle nicht aufrecht zu erhalten ist und Belästigungshandlungen bis hin zur Vergewaltigung als Aggressionsdelikte gesehen werden müssen. **Es geht eben gerade nicht um Sexualität, sondern um Demütigung und Unterwerfung – um eine geschlechtsspezifische Form von Gewalt.**

In der hegemonial patriarchal geführten Debatte wird so getan, als würde der Staat mit dieser Novelle des Sexualstrafrechts gegen gesellschaftliche Bedürfnisse agieren, wohingegen **gesellschaftliche gleichstellungsorientierte Kräfte gerade aktiv die Sanktionierung** von den in Frage stehenden sexuellen Übergriffen dringend fordern, z.B. durch die Kampagnen #Aufschrei und „Ein NEIN muss genügen“. Der Verein österreichischer Juristinnen hält fest, dass die Novelle dringend geboten ist, um einer geschlechterdemokratischen und gleichstellungsorientierten Gesellschaft gerecht zu werden.

**Dem Regelungsbedarf dürfen weder Mythen von Falschanschuldigungen durch Frauen, noch Beweisschwierigkeiten entgegenstehen.** Zu **falschen Anschuldigungen** kann es bei allen Straftatbeständen kommen. Vor falschen Verurteilungen schützt nach Ansicht des Vereins österreichischer Juristinnen ein rechtsstaatlich geführtes Verfahren, aber nicht das Vermeiden von gesetzlichen Regelungen für die Strafbarkeit von Eingriffen in geschützte Rechtsgüter. Niemand würde auf die Idee kommen, den Straftatbestand des Mordes oder Diebstahls in Frage zu stellen, weil es eventuell zu Falschanschuldigungen kommen könnte.

---

<sup>3</sup> vgl. ebenda, 242f.



Bei einem Freispruch „*in dubio pro reo*“ kann zudem keineswegs grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Falschanschuldigung gehandelt hätte. In der Causa „Kachelmann“ haben die RichterInnen zum Ausdruck gebracht, dass dieses Urteil keineswegs bedeute, dass das Opfer automatisch der Falschanschuldigung bezichtigt werden könne, *da ein Urteil „in dubio pro reo“ „nicht darauf beruhe, von der Unschuld des Täters überzeugt worden zu sein, sondern nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme begründete Zweifel an der Schuld vorliegen.“*<sup>4</sup>

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass Falschanschuldigungen bei sexualisierten Gewaltdelikten nur einen sehr geringen Anteil von ca. 3 % ausmachen.<sup>5</sup> Geringe Verurteilungsquoten würden sich vielmehr aus **Beweisschwierigkeiten** in vielen Sexualdelikten ergeben. Bislang führen Sachverhalte, bei denen Aussage gegen Aussage steht, zumeist zu keiner Anklageerhebung, sondern zur Verfahrenseinstellung. Wir schließen uns hierbei der Kritik *Beclins*<sup>6</sup> an dieser Praxis vollinhaltlich an.

Der Verein österreichischer Juristinnen ist daher der Ansicht, dass sich der Staat keinesfalls aus Gründen der Beweisschwierigkeit oder möglicher Falschbeschuldigungen enthalten kann, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, da er sich sonst gleichstellungsorientierten Wertungen enthält. Die Novelle zielt ja grundsätzlich auf die Erfassung jener Fälle ab, die beweisbar wären, aber bis dato vom Strafrecht nicht erfasst werden.

Zudem ist Österreich durch mehrere **internationale Übereinkommen verpflichtet**, diese Novelle durchzuführen. Allen voran steht Art 3 und 8 **Europäische Menschenrechtskonvention**<sup>7</sup>. Nähere Ausgestaltungen ergeben sich aus dem Überein-

<sup>4</sup> Nähere Ausführungen dazu bei *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt, in *juridikum* 3/2014, 365.

<sup>5</sup> vgl. *Lembke*, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in *Foljanty/Lembke* (Hrsg<sup>innen</sup>), *Feministische Rechtswissenschaft*<sup>2</sup> (2012) 243f.

<sup>6</sup> vgl. *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt, in *juridikum* 3/2014, 369ff.

<sup>7</sup> EGMR 4.12.2003, 39272/98.



kommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 5. November 2011 (**Istanbul-Konvention**), die in Österreich seit 1.8.2014 in Kraft ist. Konkrete Bezugnahmen auf die Ausgestaltung einzelner internationaler Vorgaben finden sich im Folgenden bei der Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen.

Auch die **CEDAW** (UN-Konvention zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung der Frau) verpflichtet Österreich in Art 5, Geschlechterstereotype abzubauen.<sup>8</sup> Die Novelle trägt mit der Stärkung des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung im Strafrecht maßgeblich dazu bei. Gerade das Recht kann verursachen, dass Geschlechterstereotype festgeschrieben werden, wie es im Sexualstrafrecht bis jetzt offenkundig der Fall ist. Es ist nun nicht nur der Gesetzgeber gefordert, die transformatorische Kraft des Rechtes für den gleichstellungsorientierten Wandel der Geschlechterverhältnisse einzusetzen, sondern es wird auch die Rechtsanwendung gefordert sein, vorurteilsbehaftete Bewertungen zu reflektieren und abzubauen.

Zusammenfassend ist noch einmal festzuhalten, dass der Verein österreichischer Juristinnen die Verbesserung des Schutzes vor sexueller Gewalt durch die Strafrechtsnovelle begrüßt, da sie die Zielrichtung verfolgt, patriarchale Gesellschaftsmuster abzubauen sowie das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung zu stärken.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:**

#### § 33 Abs 1 Z 5 StGB

Die Erweiterung der Erschwerungsgründe ist aus der Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen zu begrüßen, da dadurch die Wahrnehmung von sog. „Hate Crimes“ ermöglicht wird. Diese Übergriffe zeigen strukturelle Diskriminierungsmuster in der Ge-

<sup>8</sup> umfassende Ausführungen dazu in *Holzleithner*, Umsetzung von Artikel 5 in Österreich, in *Schlappi/Ulrich/Wyttenbach* (Hrsg.<sup>innen</sup>), Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (2015, noch nicht erschienen).



sellschaft auf, die nun sichtbar gemacht werden können, um politische Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Art von Gewalt vornehmen zu können.

### §§ 96, 97 StGB

Enttäuschend ist die Tatsache, dass die Gelegenheit zur längst überfälligen Streichung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafrecht nicht ergriffen wurde. Die Regelung des § 97 (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs) bleibt im Wesentlichen unverändert. Die grundsätzliche Frage, ob der Schwangerschaftsabbruch, welchen Frauen in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung vor Ablauf der Dreimonatsfrist bzw. in gesetzlich determinierten Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen, im Strafrecht geregelt sein muss, wird nach wie vor nicht gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof sieht die Entscheidung über den Kinderwunsch als Teil der grundrechtlich durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Privatsphäre (siehe zuletzt VfSlg 19824). Auch der Schwangerschaftsabbruch ist daher vom Schutz des Artikels 8 EMRK umfasst; nach herrschender Lehre wird daraus auch das Selbstbestimmungsrecht abgeleitet. Die geltende Systematik des grundsätzlichen strafrechtlichen Verbots des Schwangerschaftsabbruchs in Verbindung mit der Straffreiheit unter bestimmten Voraussetzungen stellt eine Verletzung dieses Selbstbestimmungsrechts dar und kriminalisiert das berechnete Interesse von Frauen selbst über ihr Leben zu bestimmen.

### § 106a StGB

Die Novellierung wird ausdrücklich begrüßt. Die Auskoppelung aus § 106 (1) Z 3 hat neben der symbolischen Wirkung auch die positive Konsequenz, dass Fälle von (versuchten) Zwangsverheiratungen in Zukunft kriminalstatistisch gesondert erfasst werden können.



Nach den Vorgaben von Art 37 (2) Istanbul Konvention ergänzt Absatz 2 den Tatbestand insofern, dass die Verbringung einer Person ins Ausland mit der Absicht, diese zur Eheschließung zu zwingen, strafbar wird. Damit ist in Zukunft notwendigerweise von einer Strafbarkeit unabhängig vom Tatort auszugehen und österreichische Angehörige von ins Ausland verbrachten Mädchen und Frauen können sich auch strafbar machen. Außerdem wird durch den Absatz 2 eine Vorverlagerung der Strafbarkeit vorgenommen. Insbesondere für Mädchen und Frauen, die sich aufgrund der begründeten Befürchtung ins Ausland verschleppt zu werden, an soziale Einrichtungen wenden, ist das dringend notwendig.

#### § 120a StGB

Der Verein österreichischer Juristinnen begrüßt grundsätzlich die Aufnahme des „Cybermobbings“ in das Strafgesetzbuch, hält aber dazu fest, dass Differenzierung zwischen „Cybermobbing“ und anderen Formen des schweren Mobbings hinsichtlich der Strafbarkeit nicht sachlich gerechtfertigt erscheinen. Genauso wie schwere Formen der sexuellen Belästigung zusätzlich zu Ansprüchen im Gleichbehandlungsgesetz (Vermögensschaden, immaterieller Schaden) auch nach dem Strafgesetzbuch verfolgt werden können, sollte dies in schweren Mobbingfällen geschehen.

Gerade auch für Frauen, die sich auch politisch als Netzfeministinnen viel im Internet bewegen, ist die Regelung wichtig, da sie in sozialen Medien oft brutalen Belästigungen, manchmal sogar Drohungen ausgesetzt sind. Die bisherigen Möglichkeiten, dagegen strafrechtlich vorzugehen, waren zu restriktiv. Die Beschränkung auf „*fortgesetzte*“ Handlungen erscheint als zu eng. Oft kann schon eine einmalige Veröffentlichung eines kompromittierenden Fotos weitreichende Konsequenzen haben.

#### § 205a StGB

Die Einführung des § 205a „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“, durch den nun, bei fehlendem Einverständnis durch das Opfer, der Beischlaf oder eine dem Bei-





schlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung strafbar werden soll, wird uneingeschränkt begrüßt.

Dies stellt eine längst fällige Umsetzung internationaler Verpflichtungen dar. Bereits 2003 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgehalten, dass alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen, auch ohne das Vorliegen von körperlichem Widerstand durch das Opfer, unter Strafe zu stellen sind sowie deren effektive Strafverfolgung zu ermöglichen ist<sup>9</sup>. Zudem geht diese Verpflichtung auch aus dem in Österreich bereits im August 2014 in Kraft getretenen Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, Art. 36) hervor.

Dass die sexuelle Selbstbestimmung nach geltender Rechtslage erst schützenswert ist, wenn sie wehrhaft verteidigt wird, ist insbesondere aus Sicht der meist weiblichen Opfer untragbar. Hier kommt eine Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, die u.a. tradierten Vorstellungen von weiblicher Verfügbarkeit und der Irrelevanz weiblicher Willensbekundungen geschuldet ist und diese durch entsprechende Gesetze bislang auch perpetuiert hat. Die Schaffung des neuen § 205a stellt daher einen wichtigen Schritt zur Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung aller Menschen, insbesondere aber von Frauen, dar.

Zudem ist in der neurophysiologischen Traumaforschung anerkannt, dass Menschen während traumatisierender Ereignisse aufgrund der Überflutung mit Stresshormonen meist erstarren und bewegungsunfähig werden. Während dieses sogenannten ‚Freezings‘ sind Opfer daher in der Regel nicht zu gewaltsamer Gegenwehr in der Lage. Die fehlende Zustimmung durch das Opfer, beispielsweise durch Nein-Sagen oder Weinen zum Ausdruck gebracht, muss daher im Sinne des § 205a zur Strafbarkeit reichen.

---

<sup>9</sup> vgl. EGMR 4.12.2003, 39272/98, M.C./Bulgarien, Rz 166.



Kritisch angemerkt werden muss allein die Tatsache, dass in dem vorliegenden Entwurf anstatt § 201 (Vergewaltigung) abzuändern bzw. zu ergänzen, mit § 205a ein neuer, einen geringeren Unrechtsgehalt suggerierender Straftatbestand geschaffen werden soll. Hier kommt eine nicht nachvollziehbare Wertung zum Ausdruck, nicht einvernehmlicher Geschlechtsverkehr wäre keine Vergewaltigung, sondern eben ‚nur‘ eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Wenn ein neuer Straftatbestand geschaffen werden soll, wäre es für eine schlüssige Systematik aber jedenfalls notwendig, diesen im Anschluss an § 202 (Geschlechtliche Nötigung) auf dem ohnehin freien § 203 zu platzieren.

### § 218 StGB

Die Erweiterung des Tatbestands der sexuellen Belästigung um *„eine nach Art und Intensität einer geschlechtlichen Handlung vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung“* ist aus der Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen jedenfalls zu begrüßen. Der Schutzbereich des Gleichbehandlungsgesetzes reicht keinesfalls aus, um den Vorgaben der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Die „Po-Grapsch Affäre“ in Graz 2012 hat deutlich gezeigt, dass es gegen derartige Übergriffe keinen wirksamen Schutz im österreichischen Recht gibt. Körperliche, der sexuellen Sphäre zugehörige Übergriffe müssen dringend unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung nach dem Strafgesetzbuch fallen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Arbeitswelt und beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sogar sexualisierte verbale Übergriffe verboten sind, während außerhalb des Geltungsbereiches des Gleichbehandlungsgesetzes sogar körperliche Übergriffe in die sexuelle Sphäre straffrei bleiben.

Zudem ist der derzeitige Abstand des Gleichbehandlungsgesetzes zum Strafrecht zu hoch. Oft wird Betroffenen bei körperlichen Übergriffen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis von dem/r Arbeitgeber/in zur Anzeige geraten. Nach der



derzeitigen Rechtslage kann es dann aber sehr häufig dazu kommen, dass Verfahren wegen zu geringer Tathandlungen (es liegt „keine geschlechtliche Handlung“ vor, da z.B. „nur“ Griff auf den Po, den Hals oder den Oberschenkel) eingestellt werden. Obwohl der/die Arbeitgeber/in die Situation zuvor als massiven Übergriff wahrgenommen hat, kann eine Verfahrenseinstellung dazu führen, dass Betroffene in der Folge wenig bis keine Unterstützung in ihrem Arbeitsumfeld erhalten, da sie mangels rechtlicher Legitimation der Vorwürfe nun nicht mehr glaubwürdig erscheinen. Es kann dann sehr schnell zu einer „Täter-Opfer-Umkehr“ kommen, womit oft auch die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist.

Im Vorfeld der Novelle wurde moniert, dass die Erweiterung des Tatbestandes der sexuellen Belästigung zu weit ginge, weil die Definition von sexueller Belästigung nun zu unbestimmt wäre. Es wurde in den Medien „gewarnt“, dass man nach der Neuregelung quasi schutzlos (?) einer strafrechtlichen Verurteilung ausgesetzt sei. So müsse man bei Personen, die man nicht so gut kenne, nachfragen, ob eine Umarmung in Ordnung sei. Beim Tanzen könne es zu Berührungen an Hüfte und Hals kommen, auf einer Bank sitzend könne eine Hand auf den Oberschenkel gelegt werden und es könne überhaupt beim Tanzen zu flüchtigen Berührungen oder zu einem überraschenden Kuss kommen. Die Schilderungen werden so vorgenommen, als würden Menschen in diesen Situationen nicht unterscheiden können, ob diese Handlungen erwünscht und der Situation adäquat angepasst oder unerwünscht und damit belästigend sind. Dabei wird offenbar von einem Maßmenschen ohne jegliche Empathiefähigkeit ausgegangen, der nicht unterscheiden kann, ob es situationsadäquat ist, den Oberschenkel des Gegenübers zu berühren, der anderen Person körperlich durch eine Umarmung sehr nahezu kommen, oder ob ein Berühren des Halses, der Hüfte oder des Mundes erwünscht ist. Es wird so getan, als würde diesem Maßmenschen eine in ihren Wünschen völlig unergründliche Person gegenüberstehen.

Dieser Blick erscheint nicht neutral, sondern von stereotypen Vorstellungen von geschlechtsspezifischem Verhalten getragen zu sein. Gerade im Zusammenhang mit



einem Arbeitsverhältnis besteht zwischen Betroffenen und Belästiger/innen oft ein Naheverhältnis (z.B. Arbeitskolleg/innen) und dennoch ist der Tatbestand der sexuellen Belästigung im Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes geeignet, unerwünschte Übergriffe von unverfänglichen oder freundschaftlichen Berührungen abzugrenzen und als vom Gesetz nicht tolerierte Verletzungen der sexuellen Sphäre sichtbar zu machen.

Aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen handelt es sich bei den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr wohl um eine klar bestimmbare Botschaft: Um dies noch viel deutlicher auszuführen, schließt sich der Verein österreichischer Juristinnen der Empfehlung von Ass.-Prof.<sup>in</sup> Katharina Beclin vom Institut für Strafrecht und Kriminologie an, die Formulierung "*einer solchen Handlung vergleichbaren*" durch die Formulierung "*einer solchen Handlung nahekommenden*" zu ersetzen.

Sollte es zu uneindeutigen Situationen kommen, wäre es wohl nur billig, dass der/diejenige, der/die eventuell in ein geschütztes Rechtsgut einer anderen Person eingreifen könnte, sich vorher deren Einverständnisses vergewissern müsste. Dies ist aus Sicht des Vereins österreichischer Juristinnen eher zumutbar, als dass das potenzielle Opfer einen körperlichen Eingriff erdulden muss, der nicht verfolgt werden kann.

Zudem ist fragwürdig, weshalb im Zuge der Erweiterung des § 218 nicht auch die geschlechtliche Nötigung § 202 erweitert werden soll. Dies wäre im Sinne einer konsequenten Ausweitung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung notwendig.

Verein österreichischer Juristinnen